



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Antwort

auf die

Interpellation 287

Theres Vinatzer und Daniel Furrer namens der
SP/JUSO-Fraktion
vom 25. August 2015
(StB 50 vom 27. Januar 2016)

**Wurde anlässlich
Ratssitzung vom
25. Februar 2016
beantwortet.**

Halbjährlicher Kindergarteneintritt

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Besuch des Kindergartens

Gemäss § 11 Abs. 1 lit. a Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (VBG, SRL Nr. 400a) haben Kinder und Jugendliche im Rahmen der Rechtsordnung das Recht, während zwei Jahren, und die Pflicht, während eines Jahres einen öffentlichen oder privaten Kindergarten zu besuchen.

Kinder, die vor dem 1. November das 5. Altersjahr vollenden, besuchen im Schuljahr, welches am 1. August des gleichen Jahres beginnt, obligatorisch den Kindergarten (§ 12 Abs. 1 VBG). Sie haben das Recht, ein freiwilliges zweites Kindergartenjahr zu absolvieren, sei es vor dem obligatorischen Jahr (ab 4. Altersjahr) oder im Anschluss an das obligatorische Jahr (d. h. im Alter von zirka 6 Jahren).

Gemäss § 3a Abs. 3 Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung vom 16. Dezember 2008 (VBV, SRL 405) ist der Eintritt halbjährlich möglich.

Änderung des Gesetzes über die Volksschulbildung (SRL 400a)

Per 1. August 2016 wird aller Voraussicht nach das revidierte Volksschulbildungsgesetz in Kraft treten. Auf diesen Zeitpunkt wird das Schuleintrittsalter neu geregelt: „Kinder, die bis zum 31. Juli [bisher: vor dem 1. November] das 5. Altersjahr vollenden, haben im Schuljahr, welches am 1. August des gleichen Jahres beginnt, den [Anmerkung: obligatorischen] Kindergarten zu besuchen.“

Praxis des zweijährigen Kindergartens

Die Stadt Luzern bietet den zweijährigen Kindergarten schon seit Schuljahr 2008/2009 an. In den Anfängen wurde das Angebot für nicht Deutsch sprechende Kinder gemacht. Sie konnten jeweils vorzeitig in den Kindergarten eintreten, sofern es in den entsprechenden Klassen wenige Kinder hatte. Dadurch konnten die Klassen aufgefüllt werden.

Seit Schuljahr 2013/2014 haben alle Kinder die Möglichkeit, ein Jahr vor dem obligatorischen Kindergarten freiwillig in den Kindergarten einzutreten. Es liegt jeweils in der Verantwortung der Eltern, ob sie ihr Kind für den Eintritt schon im August oder erst im Februar anmelden wollen.

Alle Erziehungsberechtigten werden jeweils zirka 1½ Jahre vor dem obligatorischen Kindergarteneintritt ihres Kindes eingeladen, ihr Kind für den Besuch des freiwilligen Kindergartens anzumelden und mitzuteilen, auf welchen Zeitpunkt (August oder Februar) das Kind eintreten wird.

Für die Klassenplanungen werden bereits auf Schuljahresbeginn die Kinder, welche erst im Februar dazustossen, mitgerechnet, um auch für die folgenden Jahre ausgeglichene Klassen bilden zu können.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die effektiven Kinderzahlen in den Kindergärten. Die Kinder dürfen gemäss Volksschulbildungsgesetz das freiwillige Jahr vor oder nach dem obligatorischen Jahr besuchen. Besuchen sie das freiwillige Jahr vor dem obligatorischen, kann entschieden werden, ob die Kinder bereits auf Schuljahresbeginn (August) oder erst nach dem ersten Semester (Februar) kommen. Die Klassenplanung bietet also besondere Herausforderungen, da in derselben Abteilung Kinder über drei Jahrgänge hinweg einen Platz finden müssen, die Daten aber immer erst knapp ein halbes Jahr vor Schuljahresbeginn tatsächlich zur Verfügung stehen.

Eintritte in das obligatorische und in das freiwillige Kindergartenjahr

Schuljahr	Kinder im freiwilligen Jahr (4-jährig), vor Obligatorium	Kinder im obligatorischen Jahr (5-jährig)	Kinder im freiwilligen Jahr (6-jährig), nach Obligatorium	Total Kinder im Kindergarten
SJ 15/16	435	632	171	1'238
SJ 14/15	468	589	140	1'197
SJ 13/14	434	542	116	1'092

Zu den einzelnen Fragen

Zu 1.:

a. *Wie viele Kinder nehmen das Angebot des halbjährlichen Eintritts wahr?*

Im Schuljahr 2014/2015 wurden 158 Kinder für den Februareintritt angemeldet, diese Anzahl Kinder wurde für die Bildung der Klassen einberechnet. Am 1. Februar 2015 sind dann effektiv 127 Kinder eingetreten.

Für das laufende Schuljahr 2015/2016 wurden 164 Kinder für den Februareintritt angemeldet. Bis Mitte Januar wurden bereits 54 Kinder wieder abgemeldet.

Dies zeigt, dass der halbjährliche Kindergarteneintritt die Klassenplanung der Volksschule erschwert. Die Plätze müssen für die Februareintritte frei gehalten werden, mit der Unsicher-

heit, dass die für den Februar angemeldeten Kinder dann doch nicht erscheinen und die Kindergartenklassen nicht optimal gebildet sind.

Um diesen hohen Abmeldequoten etwas entgegenzuwirken und die Verlässlichkeit für die Planung zu erhöhen, müssen Abmeldungen künftig mit Begründung beim Rektorat eingereicht werden.

b. Wie viele dieser Kinder werden erst im laufenden Schuljahr (August bis Januar) vier Jahre alt?

Im aktuellen Schuljahr sehen die Daten so aus, dass 92 der 164 angemeldeten Kinder für den Februareintritt ihren Geburtstag zwischen dem 1. August 2011 und dem 31. Januar 2012 haben.

Schuljahr	Alter bei Eintritt im Februar	
	4. Geburtstag vor dem 1. Aug.	4. Geburtstag zw. 1. Aug. und 31. Jan.
SJ 15/16	72	92
SJ 14/15	75	83
SJ 13/14	58	107

Die Situation wird sich ab dem kommenden Schuljahr verändern, da mit der Revision des Volksschulbildungsgesetzes das Stichdatum für den Eintritt in den obligatorischen Kindergarten um drei Monate von bisher 1. November auf den 31. Juli heraufgesetzt wird. Mit dieser Anhebung des Eintrittsalters soll vermieden werden, dass die Lernenden beim Schulaustritt das 15. Altersjahr nicht erreicht und damit Schwierigkeiten für den Einstieg in eine Berufslernlehre haben.

Zu 2.:

Wie viele der im Februar eingetretenen (jungen) Kinder wechseln bereits nach eineinhalb Jahren in die Primarstufe?

Die Erfahrungswerte sind sehr begrenzt. Von den 165 Kindern, welche am 1. Februar 2014 eingetreten sind, sind im Schuljahr 2015/2016 69 Kinder in die erste Klasse übergetreten.

Zu 3.:

Gedenkt der Stadtrat, den Stichtag für den halbjährlichen Eintritt in den freiwilligen Kindergarten im Zuge der Gesetzesrevision anzupassen? Kann er sich z. B. vorstellen, sowohl für den Eintritt in den Kindergarten im August als auch für denjenigen im Februar den Stichtag auf den 31. Juli festzulegen? Falls Nein: Welche Überlegungen sprechen dagegen?

Ja, die Stadt Luzern wird den Stichtag für den halbjährlichen Eintritt auf das Schuljahr 2016/2017 bzw. 2017/2018 mit dem Stichtag für den Eintritt in das freiwillige Kindergartenjahr anpassen. Es gilt ein Stichtag: Bis zum 31. Juli muss das 4. Altersjahr erreicht sein. Die Eltern können aber nach wie vor wählen, ob ihr Kind im August des beginnenden Schuljahres oder erst im kommenden Februar in den Kindergarten eintreten will. Diese Änderung wurde den Eltern anlässlich der Informationsanlässe im Januar 2016 so kommuniziert.

Stadtrat von Luzern

